

Geschäftsbedingungen

der Firma QUAN events Hörmann & Pressmar GbR Aiblingerstr. 7 80639 München

1. Allgemeines

Für sämtliche Leistungen (Konzeption, Organisation, Vermittlung von Leistungen Dritter und Planung sowie Betreuung während der Veranstaltung) zwischen dem Kunden und der QUAN events Hörmann & Pressmar GbR (nachfolgend Agentur genannt) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich anerkannt wurden. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsschluss

Die Angebote sind stets freibleibend.

Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung einer separaten Auftragsbestätigung der Agentur durch den Auftraggeber zustande. Zur Annahme des Auftrags auf Seiten der Agentur genügt das erkennbare Tätigwerden der Agentur.

3. Angebotserstellung

Die Angebote basieren auf den Angaben und Vorstellungen der Auftraggeber. Die Agentur haftet grundsätzlich nicht für die Richtigkeit und Geeignetheit der Angaben der Auftraggeber, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht erkannt. Hält der Auftraggeber trotz eines Hinweises auf die Fehlerhaftigkeit oder Ungeeignetheit seiner Angaben fest so entfällt eine Haftung der Agentur auf Grund der Fehlerhaftigkeit oder Ungeeignetheit. Ein erstes Beratungsgespräch sowie die Erstellung eines Grobkonzepts sind für den Auftraggeber kostenfrei. Wird im Einverständnis mit dem Auftraggeber ein individuelles Gesamtkonzept erstellt, so ist der Auftraggeber auch im Falle des Nichtzustandekommens eines Auftrags verpflichtet an die Agentur ein Honorar iHv. 4% des Planungsvolumens mindestens aber 500,-€ zu zahlen. Die Angebotspreise haben nur bei ungeteilter Auftragserteilung Gültigkeit. Alle Kreativleistungen der Agentur (Konzept und Ideen zur Umsetzung) bleiben im Eigentum der Agentur. Ohne anderweitige Vereinbarung ist nur der Auftraggeber zum vereinbarten Zweck und für die Dauer der Veranstaltung zur Nutzung bestimmt.

4. Leistungsumfang und Honorar

Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus dem jeweiligen schriftlich bestätigten Angebot bzw. der detaillierten Leistungsbeschreibung. Die Agentur berät die Auftraggeber bei der Planung und Durchführung ihrer Veranstaltungen. Die Agentur beauftragt Dritte als Dienstleister mit der Durchführung der Veranstaltung. Während der Veranstaltung steht die Agentur vertreten durch mindestens einen Mitarbeiter während der ganzen Veranstaltung dem Auftraggeber als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Agentur wird zu keinem Zeitpunkt selbst Veranstalter. Änderungen einzelner Leistungen, die nach Vertragsschluss nötig werden, teilt die Agentur dem Kunden unverzüglich mit. Soweit durch die Änderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrags nicht wesentlich beeinträchtigt wird, oder die Leistungsänderung durch nicht von der Agentur zu vertretende Umstände erforderlich geworden ist erwachsen dem Auftraggeber keinerlei Rechte hieraus. Die von Drittanbietern und der Agentur eingebrachten Gegenstände zur Durchführung der Veranstaltung bleiben ohne gesonderte Absprache im jeweiligen Eigentum der Agentur oder der Drittanbieter. Die Agentur ist

berechtigt, Teileleistungen zu erbringen und sofort in Rechnung zu stellen. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen der Auftraggeber ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige oder verspätete Angaben des Auftraggebers, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistung Dritter, die nicht Erfüllungsgehilfen der Agentur sind, werden dem Auftraggeber nach den aktuellen Vergütungssätzen in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist sofort mit Zahlungszugang fällig. Die Agentur ist berechtigt zur Deckung von eigenem Aufwand Vorschüsse vom Auftraggeber wie folgt zu verlangen:

- Bei Auftragserteilung ist ein Kostenvorschuss von 50% zu entrichten.
- 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind weitere 20% zu entrichten
- Liegt die Auftragserteilung im Zeitraum von 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind sofort 70% der Auftragssumme zu entrichten.

Das Honorar richtet sich, wenn nicht ein Gesamthonorar schriftlich mit dem Auftraggeber festgelegt wurde, nach dem Gesamtsatzvolumen der Veranstaltung (hieraus 9%) zuzüglich tatsächlich angefallener Stundenarbeitszeit die nach dem im Angebot angegebenen Stundensätzen abgerechnet werden.

5. Künstlerengagements/Musikdarbietung

Werden Künstler durch die Agentur beauftragt, führt die Agentur 5,9% des Honorars an die Künstlersozialkasse ab. Dies wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Abgaben an die Gema sind durch den Auftraggeber selbst zu entrichten.

6. Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit zu kündigen. Kosten die der Agentur durch die Stornierung von Leistungen Dritter entstehen sind vom Auftraggeber zu tragen. Daneben ist der Auftraggeber zur Zahlung des Honorars für die Agentur in folgendem Maße verpflichtet:

- Bei Kündigung bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn sind 20% des Honorars zu begleichen
- Bei Kündigung bis zu 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn sind 50% des Honorars zu begleichen
- Bei Kündigung bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 90% des Honorars zu begleichen

Das Recht einer außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Parteien davon unberührt. Ein solches Recht steht der Agentur insbesondere dann zu, wenn das vereinbarte Honorar bzw. die vereinbarten Abschlagszahlungen nicht fristgerecht erfolgen oder der Auftraggeber seine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht in wiederholter Weise nicht nachkommt.

7. Haftung

Die Agentur wird die ihr übertragene Planungs- und Organisationsleistung unter Beachtung größter Sorgfalt durchführen und den Auftraggeber rechtzeitig auf erkennbare Risiken hinweisen. Für termin- und qualitätsgerechte Ausführung haftet die Agentur nur, wenn der Auftraggeber

seiner Mitwirkungs- und Zahlungspflicht in vollem Umfang nachgekommen ist. Für mangelhafte Leistung von durch die Agentur beauftragten Dritten wird keine Haftung übernommen, sofern der Agentur keine Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Dritten (Dienstleister) nachgewiesen werden kann. Der Kunde kann die Abtretung von Ansprüchen der Agentur gegenüber Dritten verlangen. Die Agentur haftet nicht für Beschädigung oder Verlust von vom Auftraggeber oder dessen Gäste eingebrachten Gegenständen mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart haftet der Auftraggeber für Verlust oder Beschädigung durch Diebstahl oder Vandalismus von von der Agentur oder deren Erfüllungsgehilfen am Veranstaltungsort eingebrachten Gegenständen. Der Auftraggeber hat ausdrücklich eine sichere Verwahrung der eingebrachten Gegenstände am Veranstaltungsort zu ermöglichen.

8. Gewährleistung und Schadensersatz

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen der Agentur bei Abnahme zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. In jedem Fall muss der Auftraggeber der Agentur einen etwaigen Mangel spätestens sieben Tage nach Veranstaltungsende schriftlich angezeigt haben. Jedwede Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber der Agentur, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen auf Grund einer Pflichtverletzung, auch von nicht am Leistungsgegenstand unmittelbar eingetretenen Schäden sind insoweit ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruhen. Davon unberührt bleiben Ansprüche aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit diese sind jedoch begrenzt auf maximal 3.000.000 Euro. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Grund von Vermögensschäden, sind maximal auf das Agenturhonorar begrenzt.

9. Vertragliches Rücktrittsrecht

Die Agentur ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtern oder sich herausstellt, dass der Auftraggeber zahlungsunfähig ist.

10. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und Agentur ist deutsches Recht anzuwenden. Ist der Auftraggeber Kaufmann wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der Agentur und dem Auftraggeber der Gerichtsstand München vereinbart.

11. Savatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt.

12. Datenverarbeitung

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden und an zu beauftragende Dienstleister übermittelt werden. Eine Weitergabe für Werbezwecke erfolgt nicht.